

## Bericht

### des Ausschusses für Arbeit und Soziales

über die Regierungsvorlage (283 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem versorgungsrechtliche Bestimmungen geändert werden — Versorgungsrechts-Änderungsgesetz 1991 (Änderung des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957, 21. Novelle zum Heeresversorgungsgesetz, Änderung des Opferfürsorgegesetzes, Änderung des Verbrechenopfergesetzes und Änderung des Kriegsopfersfondsgesetzes)

In der gegenständlichen Regierungsvorlage ist eine Anhebung der ausschließlich für die Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten Versorgungsleistungen nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz 1957 und der Unterhaltsrenten nach dem Opferfürsorgegesetz entsprechend der außerordentlichen Erhöhung der Ausgleichszulagenrichtsätze in der Regierungsvorlage betreffend die 50. ASVG-Novelle (284 der Beilagen) vorgesehen. Nach den Erläuterungen der Regierungsvorlage wird dadurch im Jahre 1992 ein Mehraufwand entstehen, der für den Bereich des Kriegsopferversorgungsgesetzes 5,3 Millionen Schilling und für den Bereich des Opferfürsorgegesetzes 1,6 Millionen Schilling beträgt.

Im Hinblick auf die technische Fortentwicklung soll der Hilfsmittelkatalog für orthopädische Leistungen neu gefaßt werden. Die näheren Regelungen sollen in Zukunft in einer Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales festgelegt werden. In den Erläuterungen der Regierungsvorlage wird angeführt, daß der dadurch im Jahre 1992 entstehende Mehraufwand für Verbesserungen im Bereich der orthopädischen Versorgung zirka 3 Millionen Schilling betragen wird. Weiters soll ein Ditzzuschuß auch bei chronischen Nierenerkrankungen gewährt werden. Der diesbezügliche Mehraufwand im Jahre 1992 beträgt zirka 1,7 Millionen Schilling.

Ferner soll der Personenkreis der Darlehensberechtigten nach dem Kriegsopfersfondsgesetz erweitert werden. Schließlich ist eine Dotierung des Nationalfonds für behinderte Menschen aus den Zinserträgen des Kriegsopfersfonds vorgesehen.

Neben redaktionellen Anpassungen und Klarstellungen sieht die Regierungsvorlage auch Vereinfachungen aus verwaltungsökonomischen Gründen vor. Zum Beispiel soll die Entscheidungskompetenz in Verbrechenopferangelegenheiten vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales an die Landesinvalidenämter übertragen werden. Es ist auch eine Neuregelung für das Zusammentreffen von Leistungsansprüchen nach dem Heeresversorgungsgesetz und aus der gesetzlichen Unfallversicherung vorgesehen.

In den Erläuterungen der Regierungsvorlage wird zum Ausdruck gebracht, daß die gesamten Mehrausgaben aus dieser Novelle im Jahre 1992 11,6 Millionen Schilling betragen. 1993 ist ein Mehraufwand von 11,1 Millionen Schilling, 1994 ein Mehraufwand von 10,7 Millionen Schilling und 1995 ein zusätzlicher Aufwand von 10,3 Millionen Schilling zu erwarten.

Der Ausschuss für Arbeit und Soziales hat die gegenständliche Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 29. November 1991 in Verhandlung genommen.

An der Debatte beteiligten sich die Abgeordneten Dr. Feurstein und Meisinger sowie der Bundesminister für Arbeit und Soziales Hesoun.

Von den Abgeordneten Helmuth Stocker und Dr. Feurstein wurde ein Abänderungsantrag auf Einfügung einer Z 15 a und Z 16 a im Art. I, auf Einfügung einer Z 20 a im Art. II, auf Einfügung einer Z 3 a im Art. III sowie auf Einfügung der Abs. 10 und 11 im Art. VI gestellt.

Bei der Abstimmung wurde die Regierungsvorlage unter Berücksichtigung des oberwähnten Abänderungsantrages der Abgeordneten Helmuth Stocker und Dr. Feurstein mit Mehrheit angenommen.

Zu den Abänderungen und Ergänzungen gegenüber der Regierungsvorlage wird folgendes bemerkt:

Zu § 36 Abs. 2 und § 43 Abs. 3 KOVG 1957 sowie § 42 Abs. 2 HVG:

Durch die vorgeschlagene Änderung sollen die Witwen- und Waisenbeihilfen betraglich an die Witwen- und Waisenrenten herangeführt werden.

Zu § 11 Abs. 7 OFG:

Durch die vorgeschlagene Änderung soll erreicht werden, daß jene Bezieher einer Hinterbliebenen-

beihilfe nach dem OFG, die kein sonstiges Einkommen beziehen (43 Personen), nicht schlechter gestellt werden als Hinterbliebenenbeihilfenbezieher nach den KOVG 1957. [Nach der gegenwärtigen Fassung des § 11 Abs. 7 des OFG bestünde 1992 nämlich nur ein Anspruch bis zum Höchstausmaß der Unterhaltsrente, dh. bis zu 8 283 S, während gemäß § 36 Abs. 2 zweiter Satz KOVG 1957 in der vorgeschlagenen Fassung ein Anspruch bis zu 8 445 S (6 500 S + 1 945 S) gegeben wäre].

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuß für Arbeit und Soziales somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem in der Regierungsvorlage (283 der Beilagen) enthaltenen Gesetzentwurf unter Berücksichtigung der beigedruckten Abänderungen die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. /

Wien, 1991 11 29

Hildegard Schorn  
Berichterstatterin

Eleonore Hostasch  
Obfrau

/

## Abänderungen

zum Gesetzentwurf in 283 der Beilagen: über die Regierungsvorlage (283 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem versorgungsrechtliche Bestimmungen geändert werden — Versorgungsrechts-Änderungsgesetz 1991 (Änderung des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957, 21. Novelle zum Heeresversorgungsgesetz, Änderung des Opferfürsorgegesetzes, Änderung des Verbrechensopfergesetzes und Änderung des Kriegsopferfondsgesetzes)

1. Im Art. I wird nach Z 15 folgende Z 15 a eingefügt:

„15 a. § 36 Abs. 2 lautet:

„(2) Witwen (Witwern) nach Schwerbeschädigten, die im Zeitpunkt des Todes keinen Anspruch auf eine Beschädigtenrente entsprechend einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 60 vH oder auf eine Pflegezulage hatten, ist, wenn der Tod nicht die Folge einer Dienstbeschädigung war, eine Witwen(Witwer)beihilfe zu bewilligen. Die Witwen(Witwer)beihilfe ist in dem Ausmaß zu zahlen, als das monatliche Einkommen (§ 13) der Witwe (des Witwers) die im § 35 Abs. 3 aufgestellte Einkommensgrenze zuzüglich eines Betrages der Grundrente nach § 35 Abs. 2 nicht erreicht.“

2. Im Art. I wird nach Z 16 folgende Z 16 a eingefügt:

„16 a. § 43 Abs. 3 lautet:

„(3) Die Waisenbeihilfe gebührt in Höhe des jeweiligen sich aus § 42 Abs. 1 und § 63 ergebenden Betrages; sie ist unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmung des § 42 Abs. 3 zu erhöhen.“

3. Im Art. II wird nach Z 20 folgende Z 20 a eingefügt:

„20 a. § 42 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Waisenbeihilfe gebührt im jeweiligen Ausmaß der Waisenrente gemäß § 41 Abs. 1; sie ist um jenen Betrag zu erhöhen, welcher der Waise im Falle eines Anspruches auf Waisenrente (§ 41 Abs. 1) als Zusatzrente gemäß § 41 Abs. 2 gebühren würde.“

4. Im Art. III wird nach Z 5 folgende Z 5 a eingefügt:

„5 a. § 11 Abs. 7 lautet:

„(7) Witwen (Witwer), Lebensgefährinnen (Lebensgefährten) und Waisen nach Inhabern einer Amtsbescheinigung erhalten bei Bedürftigkeit eine Beihilfe im Höchstausmaß des sich gemäß § 36 Abs. 2 zweiter Satz des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957, BGBl. Nr. 152, ergebenden Betrages. Die Beihilfe ist insoweit zu leisten, als das Einkommen der Witwe (des Witwers) oder der Lebensgefährtin (des Lebensgefährten) beziehungsweise der Waise das Ausmaß der Unterhaltsrente zuzüglich eines Betrages von zwei Dritteln der Hinterbliebenenrente nicht erreicht. Sie gebührt mindestens im Betrag von 70 S monatlich.“

5. Im Art. VI werden nach Abs. 9 folgende Abs. 10 und 11 angefügt:

„(10) Die in Durchführung dieses Bundesgesetzes erforderliche Neubemessung der Versorgungsleistungen gemäß Art. I Z 15 a und 16 a, Art. II Z 20 a sowie Art. III Z 5 a hat von Amts wegen zu erfolgen.

(11) Werden Anträge auf Zuerkennung einer Beihilfe auf Grund des Art. I Z 15 a und 16 a, Art. II Z 20 a oder Art. III Z 5 a bis 31. Juli 1992 eingebracht, so ist die beantragte Versorgungsleistung vom Zeitpunkt des Zutreffens der Voraussetzungen, frühestens jedoch vom 1. Jänner 1992 an, zuzuerkennen.“